



# Scharrer-Mittelschule

---

## Änderungen / Präzisierungen der bisher gültigen Hygienevorschriften zum Infektionsgeschehen – Stand 15.03.2021

### 1. Grundlegende Hinweise:

- Maskenpflicht für Schüler\*innen und Lehrkräfte/schulischen Mitarbeiter am gesamten Schulgelände
- Sportunterricht findet aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten bis zu den Osterferien nicht statt; Ausnahmen zur Vorbereitung auf die Qualiprüfung sind möglich
- im Ganztagesbetrieb gelten die gleichen Hygieneregeln wie im normalen Schulbetrieb
- dringende Empfehlung an Lehrkräfte und anderes schulisches Personal bzw. externe Mitarbeiter, den Mindestabstand von 1,5m zu den Schüler\*innen einzuhalten
- Im Pausenhof sowie beim Lüften im Klassenzimmer besteht die Möglichkeit, Tragepausen für die MNBs einzulegen; dabei ist auf den Mindestabstand von 1,5m zu achten.
- Gruppen- und Partnerarbeit nur mit Mindestabstand von 1,5m
- Konsequenz auf Händehygiene und häufiges **Querlüften** achten (am besten auch während einer Unterrichtsstunde); dabei die Werte der CO<sub>2</sub>-Ampel beachten sowie bei geöffneten Fenstern eine angemessene Aufsicht sicherstellen;
- Händedesinfektion stellt in der Schule eine Alternative zum Händewaschen dar
- für **krankte Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen** gilt:  
Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) **oder**
  - *Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen) hat  
→ ärztliche Bescheinigung vorlegen,*
  - *nur verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) hat,*
  - *nur gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern hat*

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Die Durchführung eines solchen Tests wird in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

**Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!**

- für **Schüler\*innen mit milden Krankheitszeichen** (einfacher Schnupfen, gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch ohne Test in den folgenden Fällen möglich:

- *Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)*
- *nur verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)*
- *nur gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern*

**In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird.**

**Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!**

- Corona-Selbsttests sind eine wertvolle Möglichkeit, das Infektionsgeschehen zu kontrollieren. Wir empfehlen allen Schüler\*innen **ab 15 Jahren**, einmal pro Woche einen solchen Test durchzuführen. Sollte der Test ein corona-positives Ergebnis anzeigen, ist sofort das Gesundheitsamt zu informieren. Die Schülerin / der Schüler darf an diesem Tag auf keinen Fall zur Schule kommen. Dies ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich.
- Falls in der Schule Reihentestungen angeboten werden: Wir empfehlen allen Eltern, ihr Kind regelmäßig in der Schule an einem Corona-Schnelltest teilnehmen zu lassen. Hierzu benötigen wir die ausgefüllte Einverständniserklärung (nur beim ersten Mal). Das Formular sollten Sie zusammen mit dem Zwischenzeugnis von Ihrem Kind ausgehändigt bekommen haben. Ebenso ein Schreiben des Ministeriums, was bei einem positiven Testergebnis zu tun ist. Sie finden alle Informationen und Schreiben dazu auch auf unserer Homepage.

### **Vorgehen bei positivem Selbsttest**

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.

Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst).

Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen.

Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne fortgesetzt.

## **2. Weiter wird folgendes Vorgehen für die Schulen empfohlen:**

- Empfehlung zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde abzufragen, ob die Schüler gesund sind oder sich gesund fühlen (auch als Mittel zur Hygieneerziehung); zusätzliche ggf. die Durchführung von Selbsttests thematisieren; darüber hinaus den Gesundheitszustand der Schüler\*innen wenn möglich im Blick behalten. Wörtlich

heißt es: „Die Lehrkräfte werden gebeten, auf den Zustand der Kinder und Jugendlichen zu achten. Wie ist der Allgemeinzustand? Ist der Schüler anders als sonst? Zeigt er ein Verhalten auffälligen Desinteresses, wirkt er müde, klagt er über Symptome wie Bauchschmerzen oder hat er Fieber, Hals- und Ohrenschmerzen, tritt ein Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns auf? Dieser Schüler muss von den Sorgeberechtigten abgeholt werden.“

- Falls ernste Krankheitszeichen (außer einfacher Schnupfen oder gelegentlicher Husten) beim Kind/Jugendlichen vorliegen:
  - kann das Kind/der Jugendliche nicht am Unterricht teilnehmen.
  - sind bei neu auftretenden Krankheitszeichen während der Schulzeit die Eltern/Sorgeberechtigten zu informieren, um das Kind abholen zu lassen bzw. ist der Schüler - falls vertretbar - nach Hause zu schicken
  - ist bis zur Abholung eines solchen Kindes auf ausreichend Abstand achten, wenn möglich Isolierung.
- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen sollen bis auf weiteres als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.
- Schülerfahrten sind bis zum 06.06.2021 weiter ausgesetzt.